Grüne Kanton Solothurn
Niklaus-Konrad-Strasse 18
4502 Solothurn
kontakt@gruene-so.ch

21. November 2019 / Solothurn

Volkswirtschaftsdepartement
Rathaus
Basfüssergasse 24
4509 Solothurn

Vernehmlassung der Grünen Kanton Solothurn «Teilrevision des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes WAG»

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Wyss, liebe Brigit
Sehr geehrter Herr Motschi

Die Grünen des Kanton Solothurn bedanken sich für die Gelegenheit, zur Teilrevision des Wirtschafts- und Arbeitsgesetz WAG Stellung nehmen zu können. In sechs Abschnitten wird zu den jeweiligen Themen der vorliegenden Teilrevision Stellung genommen.

1. Lockerung der Voraussetzungen bei der Erteilung der gastwirtschaftlichen Betriebsbewilligung für Kleinstbetriebe

Die Grünen des Kanton Solothurn befürworten grundsätzlich die Anpassungen des WAG hinsichtlich der Lockerung der Voraussetzungen für gastwirtschaftliche Kleinstbetriebe, neu geregelt in § 11 Absatz 2bis des WAG. Der Grundsatz muss in jedem Fall der Schutz und die Wahrung der Rechte der Konsumentinnen und Konsumenten sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein. Offen bleibt die Frage, bis wann ein Betreib als Kleinstbetreib deklariert werden kann. In der entsprechenden regierungsrätlichen Verordnung sollen Parameter zur Bemessung und Einstufung der potentiellen Kleinstbetriebe (Umsatz, rechtliche Form, Öffnungszeiten, Anzahl Sitzplätze, Grösse der Karte / des Angebots usw.) definiert sein, damit alle in Frage kommenden Betriebe einheitlich bewertet und eingestuft werden. Um allfälligem Missbrauch der neuen Möglichkeit der vereinfachten Bewilligung für Kleinstbetriebe entgegenzuwirken, muss sichergestellt sein, dass diese in entsprechenden Abständen neu eingestuft werden. Es muss gewährleistet sein, dass Kleinstbetriebe, welche gewachsen sind nicht mehr unter die Erleichterung von §11, 2bis fallen.

2. Erteilung befristeter Betriebsbewilligungen für gastwirtschaftliche Tätigkeiten bei fehlender minimaler fachlicher Qualifikation

Die Grünen des Kanton Solothurn befürworten grundsätzlich die vorgeschlagene Präzisierung zur befristeten Bewilligung in §12, 3 sowie 3bis. Dadurch wird Rechtsklarheit geschaffen, was zu befürworten ist. Aus Grüner Sicht müssen mit der Einführung der befristeten Betriebsbewilligung Massnahmen getroffen werden, dass nach einem Jahr die entsprechenden Nachweise auch tatsächlich erbracht werden und nicht nach Ablauf der befristeten Bewilligung das Geschäft aufgegeben wird. Auf jeden Fall müssen die Sicherung und die Wahrung der Rechte der Mitarbeitenden, Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet sein.

Dabei stellt sich die Frage, wie die immer beliebter werdenden Popup-Gastrobetrieben gesetzlich behandelt werden sollen. Diese fallen nicht unter die neu vorgesehene Regelung für Kleinstbetriebe. Popup-Betreibe werden beispielsweise als Zwischennutzung brachliegender Liegenschaften und nur für eine begrenzte Zeitdauer, meistens unter einem Jahr, betrieben. Speziell bei solchen Betrieben ist wichtig, dass die fachliche Qualifikation sichergestellt ist. Dies ist nicht zu verwechseln mit der geforderten minimalen Infrastruktur, die bei Popup-Betrieben nicht immer gewährleistet ist (da oftmals Übergangslösungen). Die Grünen Kanton Solothurn kommen daher zum Schluss, dass Popup-Gastrobetriebe eine minimale fachliche Kompetenz aufzeigen müssen und nicht von §12, 3bis profitieren sollen.

Aus Sicht des Schutzes der Arbeitsnehmenden (Lohn, Sozialleistungen usw.) und Konsumentinnen und Konsumenten (Lebensmittelsicherheit, Täuschungsschutz usw.) von Gastrobetrieben, sowie zwecks der Sicherung der bestehenden sozialen Infrastrukturen, welche im Gastrobereich speziell zentral und wichtig sind, ist eine gewisse Kontinuität wichtig. Aus diesen Gründen darf die befristete Betriebsbewilligung nur für langfristig angelegte Projekte und zurückhaltend gewährt werden.

Notwendige Anpassungen infolge des neuen Bundesgesetzes über Geldspiele vom 29. September 2017 (Geldspielgesetz, BGS)2);

Die Zulassung von Kleinspielen gemäss BGS (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, kleine Pokerturniere) (neuer §38, Absatz 1) spiegelt aus Sicht der Grünen Kanton Solothurn die heutige Situation dar und ist daher zu begrüssen.

Die Grünen Kanton Solothurn befürworten nicht, dass im Zuge der vorliegenden Teilrevision des WAG, Spielautomaten, die ein Geschicklichkeitsspiel mit Geld- oder Sachgewinn anbieten, welche momentan im Solothurnischen verboten sind, zugelassen werden sollen (bisheriger §38, Absatz 1). Auch mit dem neuen Bundesgesetz über Geldspiele ist es den Kantonen freigestellt, Gross- und Kleinspiele oder einzelne Kategorien davon zu verbieten sowie zu Kleinspielen zusätzliche Bestimmungen vorsehen. Die Argumentation, dass solche Spiele bereits Online angeboten werden und zwecks Gleichbehandlung neu auch analog zugelassen werden sollen, teilen die Grünen nicht.

3. **Umbenennung der Wirtschaftsförderungsstelle in Fachstelle Standortförderung;**

Die Grünen Kanton Solothurn befürworten die Namensänderung der Wirtschaftsförderung in Fachstelle Standortförderung. Die Auflistung der Aufgaben der Standortförderung umschreibt aus Sicht der Grünen die Tätigkeiten einer solchen Stelle. Dem überparteilichen Auftrag 0129 / 2017 wird mit dieser vorgeschlagenen Änderung des WAG Rechnung getragen.

4. **Gesetzliche Regelung für die Offenlegung von Förderbeiträgen;**

Die Grünen Kanton Solothurn begrüssen, dass Unternehmen, welche von kantonalen Fördermassnahmen profitieren, neu auch die Grundsätze der Gleichstellung zu beachten haben (neuer §69, 2, statt §70, 3). Die Grünen Kanton Solothurn fordern an dieser Stelle, dass Unternehmen, welche von kantonalen Fördermassnahmen profitieren, ihren Bedarf an fossilen Treib- und Brennstoffen minimieren müssen sowie allgemein möglichst klima- und umweltschonend wirtschaften. Dies könnte in §69, 1 c oder §69, 2 aufgenommen werden.

Die Grünen Kanton Solothurn begrüssen die Anpassungen im §71. Damit werden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, um dem Auftrag 0174/2017 der Grünen nachzukommen. Nicht explizit definiert ist, dass Förderbeiträge, die sowohl gestützt auf das Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (Massnahmen der Wirtschafts- und der Tourismusförderung) als auch auf das Landwirtschaftsgesetz, gewährt werden, transparent gemacht werden müssen, wie dies der Auftrag 0174/2017 verlangt. Die Grünen gehen davon aus, dass die im Auftrag definierte Höhe vom CHF 5’000.-, ab welcher die Offenlegung geschehen muss, in der entsprechenden Verordnung definiert wird. Der Auftrag 0174/2017 kann darum aus Sicht der Grünen erst mit der Veröffentlichung und dem Inkrafttreten der entsprechenden Verordnung abgeschrieben werden.

5. **Änderung der Anstellungsbedingungen des Eichmeisters / der Eichmeisterin.**

Die Grünen Kanton Solothurn begrüssen die Änderungen bezüglich den Anstellungsbedingungen des Eichmeisters / der Eichmeisterin (§86).

Mit freundlichen Grüssen

Grüne Kanton Solothurn

Laura Gantenbein Präsidentin

Für Rückfragen:

Christof Schauwecker, Kantonsrat Grüne, 079 584 81 11